



Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Passau e.V. <hr/> Schießgrabengasse 2 <hr/> 94032 Passau <hr/>	Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Nr. 25/2024 im Sinne des § 10 b des Einkommen- steuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Perso- nenvereinigungen oder Vermögens- massen.
---	--

Name und Anschrift der/des Zuwendenden

euromed GmbH

Wörth 13

94034 Passau

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

3.600,00 € / Dreitausendsechshundert Euro / 09.04.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Passau StNr. 153/107/60205 vom 20.09.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Passau, StNr. 153/107/60205 mit Bescheid vom 11.12.2013 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Jugendhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.



Der Kinderschutzbund
Ortsverband Passau

Schießgrabengasse 2 / 94032 Passau
Tel.: 0851/2559 Fax: 0851-4905843
mail@kinderschutzbund-passau.de
www.kinderschutzbund-passau.de

Passau, den 02.05.2024

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit der Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).